

## Verbindliche Absprachen für den ökumenischen Religionsunterricht treffen - eine Modellvereinbarung als Arbeitsinstrument nutzen

Liebe Verantwortliche für den kirchlichen Religionsunterricht

Es gibt wichtige Gründe für eine intensivere ökumenische Zusammenarbeit der Kirchen, auch in unserem Kanton. Der Gewinn aus der Bereitschaft und dem Mut ökumenischen Miteinanders ist insbesondere im Bereich des Religionsunterrichtes vielfältig und Grund, diesen Weg konsequent weiter zu gehen. Ein ökumenischer Weg braucht allerdings auch eine verlässliche Basis durch verbindliche Absprachen. Noch nicht in allen Kirchgemeinden basiert die Zusammenarbeit zwischen den Kirchen im Bereich des Religionsunterrichtes auf Absprachen, die über das persönliche Interesse von aktuell Verantwortlichen hinaus die ökumenische Partnerschaft der Pfarreien und Kirchgemeinden stützen.

Die Kirchenleitungen der ev.-ref. und der röm.-kath. Kirche des Kantons Basel-Landschaft empfehlen den Kirchgemeinden, verbindliche Vereinbarungen über ihre Zusammenarbeit im Bereich des Religionsunterrichtes abzuschliessen. Um sie dabei zu unterstützen, legen sie diese Modellvereinbarung vor, die sich als Werkzeug für die Ausarbeitung einer je nach Ort sinnvollen, individuellen Vereinbarung versteht. Die Modellvereinbarung bietet Regelungsvorschläge an, die übernommen, verändert oder weggelassen werden können.

Die folgende Wegleitung erläutert die Arbeit mit der Modellvereinbarung und versteht sich als Hilfe, das Verfassen von Absprachen zu erleichtern

Basel, im August 2014

Römisch-katholische Kirche

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons  
Basel-Landschaft

Bistum Basel  
Bischofsvikariat St. Urs

Röm.-kath. Landeskirche  
des Kantons BL

Kirchenrat  
Der Präsident

Kirchenrat Dept.  
Jugend und Unterricht

Tobias Fontein  
Eleonora Knöpfel

Martin Stingelin  
Matthias Plattner

Tobias Fontein  
Ressortverantwortlicher

Eleonora Knöpfel  
Landeskirchenrätin  
Ressort Katechese

Martin Stingelin, Pfr.

Matthias Plattner, Pfr.

## **Gründe für eine verlässliche Basis der Zusammenarbeit im ökumenischen Religionsunterricht**

- Ökumenische Verständigung und Zusammenarbeit sind wesentlich, damit christliche Impulse in unserer Gesellschaft wahrgenommen werden. Der ökumenische Religionsunterricht bietet eine wichtige Erfahrung zur Entwicklung dieses Bewusstseins.
- Viele Kinder und Jugendliche haben Eltern, die unterschiedlichen Konfessionen angehören. Ökumenischer Religionsunterricht kommt dem Bedürfnis vieler Eltern entgegen, dass ihre Kinder der christlichen Botschaft durch VertreterInnen verschiedener Konfessionen begegnen.
- Ökumenischer Religionsunterricht ist eine Chance, um gelebte Ökumene vor Ort erfahrbar zu machen. Er ist ein Ausdruck der Verbundenheit und Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden verschiedener Konfessionen, der auch öffentlich wahrgenommen wird.
- Kinder und Jugendliche haben die Chance, die je eigene konfessionelle Identität durch das Kennenlernen anderer Konfessionen zu vertiefen und die gemeinsame Basis des Christlichen zu verstehen.
- Religiöse Bildung soll auch in Zukunft am Lernort Schule stattfinden können. Durch die ökumenische Zusammenarbeit erfährt dieses Anliegen ein grösseres Gewicht.
- Für einzelne Kirchgemeinden und Pfarreien kann die ökumenische Zusammenarbeit sogar ein notwendiger Weg sein, um auch in Zeiten zurückgehender SchülerInnenzahlen eine solide religiöse Bildung anbieten zu können.

## **Sinn und Zweck der Modellvereinbarung**

- Die ökumenische Zusammenarbeit im Bereich des Religionsunterrichts erfordert, dass verschiedene kirchliche Verantwortliche einen gemeinsamen, verlässlichen Rahmen für Religionslehrpersonen, schulische Partner, Eltern und Kinder/Jugendliche anbieten können.
- Die Modellvereinbarung enthält Themen, die sinnvollerweise geregelt werden, um Unsicherheiten und Konflikten vorzubeugen und in Problemsituationen einen Weg weisen, um geeignete Lösungen zu finden.

## **Arbeit mit der Modellvereinbarung**

- Die Modellvereinbarung enthält Vorschläge, wie in den Themen unter den jeweiligen Überschriften sinnvolle Absprachen verbindlich getroffen werden können.
- Die ökumenischen Partner sind eingeladen, Themen und Regelungsvorschläge zu übernehmen oder zu streichen, zu ergänzen oder zu verändern.
- Diese Überarbeitung findet in Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mit den für die Kirchgemeinde/ Pfarrei Verantwortlichen (PfarrerInnen, Gemeindeleitenden) statt.

## **Anregung zu Klärungen**

- Die Modellvereinbarung regt an und fordert ein, dass Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten unter den ökumenischen Partnern auf religionspädagogischer und behördlicher Ebene geklärt werden.
- Es empfiehlt sich, alle Kapitel inhaltlich durchzugehen und zu klären, was in die Vereinbarung aufgenommen werden muss. Nicht erforderliche Themen können gestrichen und neue ergänzt werden.

# Modellvereinbarung zum ökumenischen Religionsunterricht

Stand .....

Diese Vereinbarung bildet die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit der beteiligten Kirchgemeinden, um ökumenischen Religionsunterricht zu organisieren und zu erteilen.

## 1. Geltungsbereich

---

Der ökumenische Unterricht wird in folgenden Schulhäusern und auf folgenden Klassenstufen erteilt:

Schulhaus .....	Klassenstufen .....
Schulhaus .....	Klassenstufen .....

## 2. Vertragspartner

---

TrägerInnen der ökumenischen Kooperationspartnerschaft sind folgende Kirchgemeinden:

Röm.-kath. Kirchgemeinden	
Ev.-ref. Kirchgemeinden	

## 3. Rechtliche und konzeptuelle Grundlagen

---

Diese Vereinbarung anerkennt folgende rechtlichen und konzeptuellen Grundlagen:

- § 20 des Bildungsgesetzes des Kantons Basellandschaft
- Der ökumenische Lehrplan für den ökumenischen Religionsunterricht der Kirchen am Lernort Schule im Kanton Basel-Landschaft (verabschiedet von der ev.-ref. und der röm.-kath. Kirche BL im Jahr 2014)

#### 4. Ziel der Vereinbarung

---

Die beteiligten Kirchgemeinden sehen im ökumenischen Religionsunterricht einen wichtigen Beitrag der christlichen Kirchen für eine ganzheitliche und konkret gelebte Ökumene im Alltag. Sie nehmen damit als Kirchen gemeinsam Verantwortung in unserer Gesellschaft wahr. Ökumenischer Religionsunterricht bedeutet:

- Kinder aller beteiligten<sup>1</sup> christlichen Konfessionen nehmen daran teil
- Lehrpersonen aller beteiligten Konfessionen unterrichten nach einem gemeinsamen Lehrplan in ökumenischer Grundhaltung
- Der ökumenische Religionsunterricht ist eingebettet in eine gemeinsame Organisationsstruktur, die von den beteiligten Konfessionen getragen wird
- Der ökumenische Religionsunterricht wird erteilt durch ein ökumenisches Team von Religionslehrpersonen, in dem Zusammenarbeit und Austausch gepflegt werden.
- Der ökumenische Lehrplan der Kirchen im Kanton Basellandschaft ist inhaltliche Grundlage des Unterrichtes.
- Kinder, die keiner der beteiligten Landeskirchen angehören, können am Unterricht teilnehmen gemäss definierten Kriterien (Verbindlichkeit der Teilnahme, Finanzierung)

#### 5. Zusammenarbeit und Koordination der ökumenisch unterrichtenden Religionslehrpersonen

---

- Die beteiligten Kirchgemeinden bilden einen Steuerungsausschuss, in dem das für den Unterricht verantwortliche Behördenmitglied sowie eine theologisch für den Religionsunterricht verantwortliche Person Einsitz hat.
- Die Unterrichtenden bilden ein Team, das von einer durch die ökumenische Fachkommission gewählten Person geleitet wird und sich regelmässig (mindestens zweimal jährlich?) trifft.
- Die Teamleitung ist zuständig für Information und Kontaktpflege zu allen Lehrpersonen, die ökumenischen Religionsunterricht erteilen. Sie ist auch erste Ansprechperson für diese bei Fragen und Schwierigkeiten in Zusammenhang mit dem Unterricht.
- Die Teamleitung verfügt über eine fundierte Ausbildung im Bereich des Religionsunterrichtes. Eine Weiterbildung im Bereich Teamleitung ist wünschbar. Sie begleitet und berät die Religionslehrpersonen in fachlicher Hinsicht.

---

<sup>1</sup> Zur Zeit sind dies die Evangelisch-reformierte und die Römisch-katholische Kirche im Kanton Basel-Landschaft

## **6. Ökumenische Fachkommission Religionsunterricht**

---

- Die beteiligten Kirchgemeinden bilden eine ökumenische Fachkommission.
- Die ökumenische Fachkommission besteht aus maximal sieben Personen. Bei der Zusammensetzung wird auf eine angemessene Beteiligung der beteiligten Konfessionen geachtet. Behördenmitglieder und kirchliche Mitarbeitende sollen gleichermassen in der Fachkommission vertreten sein.
- Jeder Kirchgemeinderat wählt die Mitglieder der eigenen Konfession in die Fachkommission.
- Die Leitung der Fachkommission erfolgt in jährlichem Turnus durch ein Mitglied einer anderen Konfession. (Alternative: Die Fachkommission konstituiert sich selbst)
- Alle Mitglieder der Fachkommission haben eine Stimme.
- Die Fachkommission ist zuständig für die Stellenbeschriebe sowie die Suche und Auswahl der Religionslehrpersonen aller Konfessionen. Sie schlägt diese der jeweils vorgesetzten Behörde zur Anstellung vor. Die anstellende Behörde verzichtet auf ein zusätzliches Bewerbungsverfahren. Die Dienst- und Gehaltsordnungen der beteiligten Kirchgemeinden werden an diese Vereinbarung angepasst.
- Die Teamleitung der Religionslehrpersonen wird bei Neuanstellungen und Beschwerden gegenüber Religionslehrpersonen als beratendes Mitglied der Fachkommission beigezogen.
- Die Fachkommission entscheidet über die Bildung und Zuteilung der Klassen.
- Sie erstellt jährlich ein Budget für den ökumenischen Religionsunterricht zuhanden der beteiligten Kirchgemeinden.
- Sie ist Auftraggeberin des Sekretariates, das die organisatorischen Aufgaben für den ökumenischen Religionsunterricht erledigt.
- Die Fachkommission ist erste Beschwerdeinstanz bei Beschwerden gegenüber Religionslehrpersonen, die ökumenischen Religionsunterricht erteilen. Zweite Beschwerdeinstanz ist die anstellende Behörde.
- Der Fachkommission kommen alle Aufgaben zu, die nicht der Teamleitung der Religionslehrpersonen oder den anstellenden Kirchgemeindebehörden zugewiesen sind. Sie kann Aufgaben an die Teamleitung oder an das Sekretariat delegieren im Rahmen von deren Auftrag.

## **7. Administration des ökumenischen Religionsunterrichtes**

---

- Das Sekretariat der ..... Kirchgemeinde ..... erledigt die administrativen Aufgaben für den ökumenischen Unterricht.
- Zu den administrativen Aufgaben gehört die Erstellung der Klassenlisten, die Zusammenstellung der Personalkosten für alle Religionslehrpersonen und die Rechnungsstellung für Ausgleichszahlungen unter den beteiligten Kirchgemeinden. Weitere Aufgaben können von der ökumenischen Fachkommission definiert werden.

## **8. Finanzierung des ökumenischen Religionsunterrichtes**

---

- Die Kirchgemeinden tragen folgende Kosten für den ökumenischen Religionsunterricht gemeinsam nach dem unten definierten Kostenverteilungsschlüssel: Löhne und Lohnnebenkosten der Religionslehrpersonen, Kosten für die Administration (inkl. Sekretariat) und Spesen der Fachkommission.
- Die Finanzierung der Weiterbildung der Religionslehrpersonen erfolgt nach dem gleichen Kostenschlüssel. Beiträge an Ausbildungen werden durch die beteiligten Kirchgemeinden auf Antrag der Fachkommission genehmigt.
- Die Aufteilung der Kosten zwischen den Konfessionen erfolgt nach Zahl der Kinder, die den ökumenischen Unterricht besuchen. (Variante: Die Aufteilung der Kosten zwischen den Konfessionen erfolgt nach Anzahl Kirchensteuerzahlender der beteiligten Kirchgemeinden.) Stichtag zur Festlegung des Kostenschlüssels für das laufende Schuljahr ist jeweils der 31. August.
- Alle Ausgaben der einzelnen Kirchgemeinden für den ökumenischen Unterricht während eines Schuljahres werden durch diese bis zum 30. Juni zusammengestellt und an die Administrationsstelle weitergeleitet. Aufgrund dieser Angaben stellt diese bis zum 31. August Rechnung über Ausgleichszahlungen an die Kirchgemeinden für das zurückliegende Schuljahr.
- Die Kirchgemeinden (die Kirchgemeinde xy führt) führen die Rechnung für den ökumenischen Unterricht im Rahmen einer Spezialfinanzierung innerhalb der Gemeinderechnung.

## **9. Konfessionslose Kinder im ökumenischen Religionsunterricht**

- Konfessionslose Kinder sind im ökumenischen Religionsunterricht willkommen.
- Im Sinne eines diakonischen Angebots der Kirchen an die Gesellschaft, bzw. an Kinder und Jugendliche, wird auf eine Gebührenerhebung verzichtet.

## **10. Anstellung der Religionslehrpersonen**

---

- Religionslehrpersonen werden von derjenigen Kirchgemeinde auf Vorschlag der Fachkommission angestellt, der sie angehören.
- Für die Anstellung der Religionslehrpersonen gilt die Dienst- und Gehaltsordnung der anstellenden Kirchgemeinde.
- Eine Angleichung der Löhne und Anstellungsbedingungen wird angestrebt.
- Die Kirchgemeinden bemühen sich um die Weiterbildung der Religionslehrpersonen.
- Die Fachkommission ist zuständig für die Stellenbeschriebe aller ökumenisch unterrichtenden Religionslehrpersonen.

## **11. Konfessioneller Religionsunterricht**

---

Konfessioneller Unterricht findet ausserhalb der Schule statt.

- Der konfessionelle Unterricht wird von der jeweils zuständigen Kirchgemeinde/Pfarrei koordiniert und verantwortet und von denjenigen Kindern und Jugendlichen besucht, die einer Konfession angehören.
- Die beteiligten Kirchgemeinden streben an, dass konfessionelle Angebote auf allen Schulstufen stattfinden.

## **12. Gültigkeit der Vereinbarung**

---

Diese Vereinbarung gilt für die gemeinsame Organisation des ökumenischen Religionsunterrichts bis Ende des Schuljahres ... Nach Ablauf dieser Einführungsphase wird diese Vereinbarung aufgrund der Erfahrungen überprüft und überarbeitet.

..... den .....

Für die ev.-ref. Kirchgemeinde .....

Für die röm.-kath.. Kirchgemeinde.....